

12. Dezember 2012 VOL C

1804 **Amt für Wald; Änderung der Programmvereinbarung 2012 – 2015 mit dem Bund im Bereich Schutzwald; Genehmigung**

1. Gegenstand

Im Aufgabenbereich Wald sind die meisten Fördermassnahmen eine Verbundaufgabe von Bund und Kanton. Der Bund gewährt seine Beiträge an den Kanton im Aufgabenbereich Schutzwald im Rahmen der Programmvereinbarung Schutzwald (PV Schutzwald). Mit RRB 0333 vom 7. März 2012 hat der Regierungsrat unter anderem die vierjährige PV Schutzwald für die Jahre 2012 – 2015 genehmigt.

Aufgrund der Sturmschäden am Wald (Winterstürme 2011/2012), beantragte der Kanton Bern zusätzliche Bundesbeiträge für die Abgeltung von Forstschutzmassnahmen zur Verhütung von Schäden durch den Borkenkäfer. Mit vorliegendem Beschluss wird die Anpassung der bestehenden PV Schutzwald für die Jahre 2012 – 2015 genehmigt. Mit der entsprechenden Änderung werden die vom Bund zu leistenden Beiträge an den Kanton um **CHF 426'000.00 erhöht** sowie ein Anteil der bisher vereinbarten Bundesbeiträge für die Schutzwaldpflege im Umfang von rund einer Million Franken zugunsten der Forstschutzmassnahmen eingesetzt.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 21a des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)
- Artikel 16, 28 und 29 des Kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11)
- Artikel 1 der Einführungsverordnung vom 24. Oktober 2007 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Wald (EV NFA Wald; BSG 631.122)

3. Beschluss

- Die beiliegende Änderung der PV Schutzwald 2012 – 2015 wird genehmigt.
- Der Vorsteher des Amtes für Wald wird ermächtigt, die Änderung der Programmvereinbarung im Namen des Kantons Bern zu unterzeichnen.

4. Beilage

Änderung der PV Schutzwald 2012 – 2015.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

